

Der Aufsichtsrat der „Südwürttembergische Zentren für Psychiatrie“ hat in seiner Sitzung am 23. Juli 2009 folgende Satzung beschlossen:

Satzung Südwürttembergische Zentren für Psychiatrie

- Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts -

Nach § 13 Abs. 1 des EZPsychG vom 3. Juli 1995 (GBl. S. 510) in der Fassung des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 429) wird für das Zentrum für Psychiatrie Südwürttemberg folgende Satzung erlassen:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Das Zentrum für Psychiatrie ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und führt den Namen

„Südwürttembergische Zentren für Psychiatrie“

sowie den Zusatz „ZfP Südwürttemberg“.

- (2) Sitz des Zentrums für Psychiatrie ist Bad Schussenried.
Die Bildung von Dienststellen richtet sich nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung der Südwürttembergischen Zentren für Psychiatrie vom 03.12.2008.

§ 2

Aufgaben / Gemeinnützigkeit

- (1) Das Zentrum für Psychiatrie hat folgende Aufgaben:
1. Das Zentrum für Psychiatrie ist wichtiger Bestandteil der regionalen Versorgungsstrukturen für psychische und psychosomatische Erkrankungen. Es beteiligt sich am Aufbau des gemeindepsychiatrischen Verbundes und des kommunalen Suchthilfenetzwerks sowie vergleichbarer Verbundsysteme zur Vernetzung von Einrichtungen im Versorgungsbereich.

2. Das Zentrum für Psychiatrie erfüllt Aufgaben der vollstationären, teilstationären und ambulanten Krankenversorgung in den Fachgebieten Psychiatrie und Psychotherapie, Neurologie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters und in angrenzenden Fachgebieten. Die Krankenbehandlung umfasst präventive, kurative und rehabilitative Maßnahmen. Die Teilnahme an der ambulanten vertrags- und privatärztlichen Versorgung kann unter anderem durch den Betrieb einer oder mehrerer psychiatrischer Institutsambulanzen (PIA) und den Betrieb eines oder mehrerer Medizinischer Versorgungszentren (MVZ), auch in der Rechtsform einer oder mehrerer Tochtergesellschaften des Zentrums für Psychiatrie erfolgen.
3. Das Zentrum für Psychiatrie erfüllt Aufgaben im Bereich der Pflege von Menschen mit psychischen und psychosomatischen Erkrankungen und betreibt ambulante, teilstationäre und vollstationäre Pflegeeinrichtungen, soweit ein Versorgungszusammenhang mit den Aufgaben nach den Ziffern 1 und 2 besteht. Bei der Aufgabenerfüllung ist die Vielfalt der Träger zu beachten.
4. Das Zentrum für Psychiatrie fördert die Teilhabe von Menschen mit psychischen Erkrankungen und seelischen Behinderungen am gesellschaftlichen Leben, und insbesondere deren soziale, berufliche und medizinische Rehabilitation. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann das Zentrum für Psychiatrie, stationäre, teilstationäre und ambulante Einrichtungen für behinderte Menschen betreiben und sich an sonstigen Hilfs-, Beratungs- und Versorgungsangeboten für den betroffenen Personenkreis beteiligen. Bei der Aufgabenerfüllung ist die Vielfalt der Träger zu beachten.
5. Das Zentrum für Psychiatrie nimmt als anerkannte Einrichtung Aufgaben im Sinne des Gesetzes über die Unterbringung psychisch Kranker wahr.
6. Das Zentrum für Psychiatrie vollzieht die freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung nach §§ 63, 64 StGB, des § 453 c StPO, einstweilige Unterbringungen nach § 126 a StPO, Unterbringungen zur Beobachtung nach § 81 StPO und betreibt forensische Ambulanzen nach §§ 68 a Abs. 7 und § 68 b Abs. 2 StGB.
7. Das Zentrum für Psychiatrie nimmt Aufgaben der Aus-, Fort- und Weiterbildung wahr. Dazu betreibt es insbesondere eine Schule für Gesundheits- und Krankenpflege. Es ist Weiterbildungsstätte für die Facharztweiterbildung im Rahmen des ärztlichen Berufsrechtes.
8. Das Zentrum für Psychiatrie nimmt Aufgaben in Forschung und Lehre insbesondere in Zusammenarbeit mit Universitäten und Hochschulen wahr.

- (2) Das Zentrum für Psychiatrie verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von §§ 51 bis 68 Abgabenordnung (AO). Es dient der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere verwirklicht durch den Betrieb eines Krankenhauses im Sinne von Absatz 1 und gegebenenfalls durch den Betrieb von Medizinischen Versorgungszentren (MVZ), auch in der Rechtsform einer oder mehrerer Tochtergesellschaften des Zentrums für Psychiatrie. Mittel des Zentrums für Psychiatrie dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Das Zentrum für Psychiatrie ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Bei Auflösung der Anstalt oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an das Land Baden-Württemberg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das Zentrum für Psychiatrie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Zentrums für Psychiatrie fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Das Zentrum für Psychiatrie kann alle Einrichtungen betreiben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 stehen, sowie weitere Aufgaben übernehmen, sofern sie in einem Zusammenhang mit seinen Aufgaben stehen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann es sich Dritter bedienen, Unternehmen gründen und sich an fremden Unternehmen beteiligen. Es kann ferner alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar der Erfüllung seiner Aufgaben dienen.
- (4) Das Zentrum für Psychiatrie führt in medizinischen und ökonomischen Bereichen eine fortlaufende zentrumsübergreifende Koordinierung mit den anderen Zentren für Psychiatrie durch. Die Koordinierung schließt eine gemeinsame und gruppenbezogene Namensführung der Zentren für Psychiatrie ein.
- (5) Das Zentrum für Psychiatrie unterstützt die kirchliche Seelsorge in seinen Einrichtungen; die Zeiten der Seelsorge, insbesondere der Gottesdienste, werden bei Bedarf abgestimmt.
- (6) Das Zentrum für Psychiatrie unterstützt in der Regel zwei jährliche Treffen der Personalratsvorsitzenden der Zentren für Psychiatrie.
- (7) Das Zentrum für Psychiatrie unterstützt den Patientenfürsprecher bei der Interessenvertretung für psychisch kranke Menschen. Dies gilt für alle Patientenfürsprecher im Versorgungsgebiet des Zentrums für Psychiatrie.
- (8) Das Zentrum für Psychiatrie bildet ein Ethik-Komitee. Seine Aufgaben und seine Zusammensetzung werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 3 Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Zentrums für Psychiatrie in eigener Verantwortung im Rahmen der Gesetze und der Satzung sowie nach Maßgabe der allgemeinen Zielsetzungen des Zentrums für Psychiatrie, den Beschlüssen des Aufsichtsrates und der Geschäftsordnung für den Geschäftsführer, die der Aufsichtsrat erlässt. Die zentrumsübergreifende Koordinierung ist vom Geschäftsführer mit den Geschäftsführern der anderen Zentren auf der Grundlage einer von ihnen abzuschließenden Vereinbarung auszugestalten. Die Vereinbarung sowie Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (2) Der Geschäftsführer hat den Aufsichtsrat mindestens halbjährlich über alle wichtigen Geschäftsvorgänge und über die beabsichtigte künftige Geschäftsführung des Zentrums für Psychiatrie und seiner Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sowie über die Koordinierung unter den Zentren für Psychiatrie in den Sitzungen des Aufsichtsrats oder schriftlich zu unterrichten. Über besonders wichtige Geschäftsvorgänge hat der Geschäftsführer den Aufsichtsrat so rechtzeitig zu unterrichten, daß dieser Gelegenheit zur Stellungnahme hat.
- (3) Der Geschäftsführer hat in den Angelegenheiten des Zentrums für Psychiatrie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden. Die Geschäftsführung erfolgt nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen. Der Geschäftsführer trifft geeignete Maßnahmen und richtet insbesondere ein Überwachungssystem ein, um den Fortbestand des Unternehmens gefährdende Entwicklungen früh zu erkennen; dazu gehört auch ein dem Unternehmen angepasstes Controlling-System auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung.
- (4) Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter des Zentrums für Psychiatrie.
- (5) Der Geschäftsführer entwirft die Grundsätze der Aufgabenverteilung und Verantwortlichkeiten der ihm unmittelbar unterstellten Führungspositionen. Sie werden vom Aufsichtsrat erlassen.
- (6) Der Geschäftsführer vertritt das Zentrum für Psychiatrie gerichtlich und außergerichtlich.
- (7) Der Geschäftsführer kann auch Vertreter haben. Die Rechte und Pflichten der Vertreter richten sich nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Prokura.

- (8) Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall den Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (9) Das Zentrum für Psychiatrie wird gegenüber dem Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich durch den Aufsichtsrat vertreten.

§ 4 Aufsichtsrat

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden vom Ministerium für Arbeit und Soziales bestellt und abberufen.
- (2) Die Landesvertreter haben bei ihrer Tätigkeit die Interessen des Landes zu berücksichtigen. Sie unterliegen der Weisung des sie benennenden Ministeriums. Sie werden sich vor wichtigen Entscheidungen über eine einheitliche Auffassung verständigen.
- (3) Die Amtszeit dauert bis zur Beendigung der Aufsichtsratssitzung, die über den Jahresabschluss für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (4) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht anderes beschließt.
- (5) Sind für den Landkreis, in dem das Zentrum für Psychiatrie seinen Sitz hat, mehrere Patientenfürsprecher bestellt, so bestimmt das Ministerium für Arbeit und Soziales den Vertreter für den Aufsichtsrat.
- (6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Eine schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (7) Sitzungen des Aufsichtsrats sind abzuhalten, wenn es die Belange des Zentrums für Psychiatrie erfordern oder der Vorsitzende oder die Hälfte der stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder oder der Geschäftsführer dieses verlangen.
- (8) Die Einberufung des Aufsichtsrats erfolgt durch den Vorsitzenden oder in dessen Auftrag durch den Geschäftsführer. Die Einladungen mit der Tagesordnung sowie die Sitzungsunterlagen sollen den Aufsichtsratsmitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Sitzung übersandt werden. Eine Beschlussfassung kann grundsätzlich nur über solche Gegenstände erfolgen, die ausdrücklich in der Tagesordnung aufgeführt waren; eine Abweichung hiervon ist nur dann zulässig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ausdrücklich zustimmen.

- (9) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. In den Niederschriften sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, ist eine vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen. Diese muss die an der Abstimmung beteiligten Aufsichtsratsmitglieder, ihre Stimmabgaben und die gefassten Beschlüsse enthalten. In beiden Fällen ist jedem Mitglied eine Abschrift zu übersenden.
- (10) Ein Mitglied des Aufsichtsrats darf an der Beratung und Beschlussfassung über die Angelegenheit nicht teilnehmen, deren Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Verwandten bis zum Dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person persönlich einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Im Zweifel entscheidet der Aufsichtsrat unter Ausschluss des Beteiligten darüber, ob diese Voraussetzungen gegeben sind.
- (11) Von Patientendaten (§ 43 Abs. 4 Landeskrankenhausgesetz) darf der Aufsichtsrat nur Kenntnis erhalten, soweit dies im Einzelfall zur Wahrnehmung seiner Aufsichts- und Kontrollbefugnisse erforderlich ist, wenn dieser Zweck nicht mit anonymisierten Daten erreicht werden kann und keine schutzwürdigen Belange des Betroffenen entgegenstehen.
- (12) Der Aufsichtsrat kann seine Angelegenheiten in einer Geschäftsordnung regeln.
- (13) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten Ersatz für die durch die Ausübung ihres Mandats entstehenden Aufwendungen.

§ 5 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Nach § 7 Abs. 4 EZPsychG bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats alle Geschäfte und Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere solche, die über den Rahmen eines normalen Geschäftsbetriebs hinausgehen sowie diejenigen, deren vorherige Zustimmung sich der Aufsichtsrat vorbehalten hat.
- (2) Dies gilt insbesondere für:
1. die Festlegung der allgemeinen Zielsetzungen des Zentrums für Psychiatrie;

2. die gemeinsame und gruppenbezogene Namensführung aller Zentren für Psychiatrie;
3. die Berufung und Abberufung der unmittelbar dem Geschäftsführer unterstellten Führungspositionen;
4. die Festlegung und wesentliche Änderung des Wirtschaftsplans;
5. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Wahl des Abschlußprüfers;
6. die Entlastung des Geschäftsführers;
7. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
8. die Gründung von Unternehmen, den Erwerb, die wesentliche Veränderung oder die Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen sowie die wesentliche Änderung der Gesellschaftsverträge von Beteiligungsunternehmen;
9. die Aufnahme und die Gewährung von Krediten ab einem vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag sowie das Eingehen von Eventualverpflichtungen, insbesondere von Bürgschaften und Garantien;
10. die Bestellung und Abberufung von Vertretern des Geschäftsführers nach § 3 Abs. 7;
11. den Abschluss kollektivvertraglicher Arbeitsbedingungen sowie allgemeine über- oder außertarifliche Regelungen und für Zustimmungen, die nach den für das Land Baden-Württemberg gültigen Tarifverträgen der obersten Dienstbehörde vorbehalten sind.

§ 6

Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr des Zentrums für Psychiatrie ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Geschäftsführer stellt jährlich einen Wirtschaftsplan bestehend aus Zielvereinbarungen, Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan auf, der dem Aufsichtsrat rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres zur vorherigen Zustimmung vorzulegen ist. Im Wirtschaftsplan ist auch die geplante Personalentwicklung darzustellen.

- (3) Das Zentrum für Psychiatrie kann bei Bedarf insbesondere Kredite für größere Baumaßnahmen und Betriebsmittelkredite aufnehmen. Der jeweilige Kreditrahmen ist im Wirtschaftsplan auszuweisen. Der vorgesehene Kreditrahmen bedarf der Einwilligung des Finanzministeriums. Vor der Kreditaufnahme sind grundsätzlich mehrere Finanzierungsangebote einzuholen. Dabei ist auf die Gewährträgerschaft des Landes gemäß § 3 Abs. 3 EZPsychG hinzuweisen.
- (4) Legt das Zentrum für Psychiatrie Gelder an, erfolgt dies nach Maßgabe einer zu erlassenden Richtlinie, die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats sowie der Einwilligung des Finanzministeriums bedarf.
- (5) Der Geschäftsführer hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (6) Der Geschäftsführer hat den geprüften Jahresabschluss, den Prüfungsbericht, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses dem Aufsichtsrat und der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen.
- (7) Der Aufsichtsrat stellt in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung des Geschäftsführers.
- (8) Ein geprüfter und vom Aufsichtsrat festgestellter Jahresabschluss ist zusammen mit dem Lagebericht dem Rechnungshof - möglichst auch auf Datenträger - zuzuleiten.

§ 7 Siegel

Das Zentrum für Psychiatrie führt ein Siegel mit dem kleinen Landeswappen und der Umschrift "Südwürttembergische Zentren für Psychiatrie".

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.